NEWSLETTER 2/2022

In der aktuellen Ausgabe des Newsletters bringen wir Ihnen folgende Themen:

1. Neues Instrument, um Eigentümer von verwahrlosten Bauten zur ordnungsgemäßen Instandhaltung zu motivieren....1
2. Gesetz über europaweites Produkt für die private Altersvorsorge....2
3. Verlängerung der Anwendung der Umkehr der Steuerschuldnerschaft auf Lieferungen, die für Steuerbetrug anfällig sind....2
4. Übermittlung von Daten an die Finanzverwaltung im Rahmen des elektronischen Rechnungsinformationssystems....3
5. Änderung bei Essenszuschüssen und Grundersatz bei Dienstreisen ab dem 1.5.2022....3

1. Neues Instrument, um Eigentümer von verwahrlosten Bauten zur ordnungsgemäßen Instandhaltung zu motivieren

Am 5. Mai 2022 verabschiedete der Nationalrat der Slowakischen Republik eine Novelle des Gesetzes Nr. 582/2004 Slg. über örtliche Steuern und örtliche Gebühr für Kommunalabfälle und geringfügige Bauabfälle in der geänderten Fassung.

Zu den wichtigsten Änderungen, die mit der ab dem 15. Juni 2022 wirksamen Novelle in Kraft treten, zählt eine höhere Steuer auf nicht instandgehaltene Bauten, die durch einen Steuersatzkoeffizienten für nicht instandgehaltene Bauten festgelegt wird.

Diese Erhöhung der Immobiliensteuer gilt folglich für Bauten, die:
- der Eigentümer nicht ordnungsgemäß instand hält, obwohl er von der Baubehörde rechtmäßig dazu aufgefordert wurde, den Umstand zu beheben,
- nicht den grundlegenden baulichen Anforderungen des Baugesetzes entsprechen und falls die Baubehörde den Eigentümer aufgefordert hat, die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen,
- Wohl und Leben von Menschen gefährden und falls die Baubehörde den Eigentümer rechtmäßig aufgefordert hat, sie zu entfernen.

Für nicht instandgehaltene Bauten hat die Gemeinde bzw. Stadt die Möglichkeit, durch eine allgemein verbindliche Verordnung einen Steuersatzkoeffizienten festzulegen, der höher als 1, jedoch nicht höher als 10 liegt, wobei dieser Koeffizient mit dem üblichen Immobiliensteuersatz multipliziert wird.

2. Gesetz über europaweites Produkt für die private Altersvorsorge

Der Nationalrat der Slowakischen Republik hat das Gesetz über das gesamteuropäische Produkt für die private Altersvorsorge verabschiedet, durch das ab dem 1. Januar 2023 auch das Einkommenssteuergesetz geändert und ergänzt wird. Ziel dieser Verordnung ist es, das freiwillige Sparen für den Ruhestand noch eingehender zu fördern und somit das Einkommen für die Sparer – natürliche Personen nach Erreichen des Rentenalters bzw. nach Erlangung des Anspruchs auf eine Alters- oder Vorruhestandsrente – zu sichern.

Leistungen, die gemäß den Bedingungen des Gesetzes über das europaweite Produkt für die persönliche Altersvorsorge gezahlt werden, stellen steuerpflichtige Einkünfte des Steuerpflichtigen aus Kapitalvermögen dar. Ebenso werden derzeit Leistungen aus dem Zusatzrentensparen, das von der Zwecksetzung her ein ähnliches Produkt ist, als solche Einkünfte behandelt (die Steuerbemessungsgrundlage ist die Leistung abzüglich der gezahlten Beiträge). D.h. Leistungen aus dem europaweiten persönlichen Rentenprodukt stellen kein steuerfreies Einkommen dar.

Ähnlich wie bei der derzeitigen Abzugsfähigkeit von Beiträgen zum Zusatzrentensparen von der Steuerbemessungsgrundlage des Steuerpflichtigen, können die Sparer auch beim Sparen über das europaweite persönliche Altersvorsorgeprodukt jährlich einen Abzug von insgesamt bis zu 180 EUR geltend machen, wenn der Steuerpflichtige im Zusammenhang mit dem Zusatzrentensparen oder dem europaweiten persönlichen Altersvorsorgeprodukt mehrere Vertragsverhältnisse eingegangen ist.

3. Verlängerung der Anwendung der Umkehr der Steuerschuldnerschaft auf Lieferungen, die für Steuerbetrug anfällig sind

Am 10. Februar 2022 hat die Europäische Kommission einen Richtlinienentwurf des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem veröffentlicht. Der Richtlinienentwurf sieht vor, dass die Mitgliedstaaten die Möglichkeit der Umkehr der Steuerschuldnerschaft zur Bekämpfung des Steuerbetrugs in Bereichen, die für solche Betrüge anfällig sind, bis Ende 2025 verlängern können. Es handelt sich zum Beispiel um Bereiche der Lieferung von Mobiltelefonen, Getreide, Industriepflanzen, Handel von Treibhausgasquoten oder die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen.

Zugleich sieht der Entwurf die Möglichkeit vor, in bestimmten Fällen zur Bekämpfung von Steuerbetrug den so genannten fast response mechanism („FRM“) einzusetzen. Der FRM ist eine Maßnahme, die die vorübergehende Einführung einer Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Warenlieferungen und der Erbringung von Dienstleistungen in Umständen ermöglicht, wenn es plötzlich zu unerwarteter und massiver Steuerhinterziehung gekommen ist.

4. Übermittlung von Daten an die Finanzverwaltung im Rahmen des elektronischen Rechnungsinformationssystems

Wie wir bereits in vorherigen Ausgaben unseres Newsletters berichtet haben, arbeitet das Finanzministerium der Slowakischen Republik gemeinsam mit der Finanzverwaltung an der Einführung eines einheitlichen Verfahrens für den elektronischen Rechnungsumlauf durch das so genannte elektronische Rechnungsinformationssystem („IS EFA"). In der Praxis wird es sich um ein System handeln, bei dem Daten von ausgestellten und empfangenen Rechnungen an das Portal der Finanzverwaltung gesendet werden, was dazu beitragen könnte, den Verwaltungsaufwand für Unternehmer zu verringern, den MwSt.-Kontrollbericht schrittweise abzuschaffen und das Ausfüllen von Steuererklärungen zu vereinfachen.

Die öffentliche Testphase des Prototyps IS EFA soll im Juni 2022 stattfinden, wobei das Verfahren zum elektronischen Rechnungsumlauf offiziell für alle Unternehmen ab Januar 2023 eingeführt werden soll. Es soll Unternehmen mit eigenen Softwaretools ermöglichen, Rechnungsdaten direkt und ohne weitere Eingriffe in das IS EFA zu übertragen. Für kleine Unternehmen wird eine kostenlose webbasierte Anwendung zur Verfügung stehen, welche die Erstellung und Übermittlung elektronischer Rechnungen an die IS EFA ermöglicht.

Um eine höhere Dienstleistungsqualität und Transparenz des elektronischen Rechnungsinformationssystems zu gewährleisten, hat das Finanzministerium der Slowakischen Republik beschlossen, die Öffentlichkeit an der Gestaltung von Verbesserungen der elektronischen Rechnungsstellung zu beteiligen, bevor dieses in Betrieb genommen wird. Während der Testphase können sowohl das Fachpublikum als auch Unternehmer die Online-Anwendung und die Integration über das OpenAPI-System ausprobieren. Alle technischen Details und die Möglichkeit, das System zu testen, finden Sie unter https://web-einvoice-demo.mypaas.vnet.sk/

Bei Fragen, Kommentaren oder Verbesserungsvorschlägen seitens der Öffentlichkeit oder Unternehmer können diese per E-Mail an e-fakturacia@mfsr.sk gesendet werden.

5. Änderung bei Essenszuschüssen und Grundersatz bei Dienstreisen ab dem 1.5.2022

Mit Wirkung vom 1.5.2022 wurden die Variablen bei Essenszuschüssen wie folgt geändert:

- 6 EUR für einen Zeitraum von 5 Stunden bis 12 Stunden,
- 9 EUR für einen Zeitraum von 12 Stunden bis 18 Stunden,
- 13,70 EUR für einen Zeitraum über 18 Stunden.

Der festgelegte Betrag der Essenszuschüsse wirkt sich auch auf die Bereitstellung von Mahlzeiten für die Mitarbeiter aus. So wurde der höchstmögliche Arbeitgeberbeitrag für Mahlzeiten nach dem Arbeitsgesetzbuch auf 3,30 EUR (vorher 2,81 EUR) erhöht, während der Mindestwert eines Essensgutscheins auf 4,50 EUR (vorher 3,83 EUR) angehoben wurde.

Der Geldbeitrag für die Verpflegung entspricht dem Betrag, den der Arbeitgeber Mitarbeitern für Mahlzeiten

oder Essensgutscheine zahlt.

Mit Wirkung vom 1.5.2022 wurden auch die Beträge des Grundersatzes für die Benutzung von Straßenkraftfahrzeugen bei Dienstreisen für jeweils 1 km Wegstrecke wie folgt geändert:
- einspurige Fahrzeuge und Dreiräder 0,059 EUR,
- Personenkraftwagen 0,213 EUR.

Angesichts der derzeitigen heftigen Preissteigerungen im Gastrobereich sowie bei den mit dem Betrieb von Kraftfahrzeugen zusammenhängenden Posten plant das Arbeitsministerium nach neuesten Informationen, eine erneute Erhöhung der Essenszuschüsse für Dienstreisen sowie des Ersatzes für die Nutzung von Kraftfahrzeugen vorzuschlagen, die bereits ab dem 1.5.2022 geändert und erhöht wurden.

Der Entwurf beinhaltet vorläufig folgende Erhöhung der Essensgeldbeträge:
- von 6 EUR auf 6,40 EUR für einen Zeitraum von 5 Stunden bis 12 Stunden,
- von 9 EUR auf 9,60 EUR für einen Zeitraum von 12 Stunden bis 18 Stunden,
- von 13,70 EUR auf 14,50 EUR für einen Zeitraum über 18 Stunden.

Der Mindestgutscheinwert bei einer solchen Erhöhung würde 4,80 EUR betragen.

Dieser Newsletter ist ein Produkt von TPA.
Mit freundlichen Grüßen,

Ihr TPA-Team.

Kontakt:

TPA Slovensko
Blumental Offices II
Nám. Mateja Korvína 1
811 07 Bratislava, Slowakische Republik

TPA Slovensko
Letná 27
040 01 Košice, Slowakische Republik

Tel.: +421 (02) 57 351 111

www.tpa-group.sk
www.tpa-group.com

Wenn Sie regelmäßig Informationen erhalten möchten, abonnieren Sie den Newsletter auf unserer Webseite.

IMPRESSUM Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen dienen nur allgemeinen Informationszwecken. Wenn Sie diese in der Praxis anwenden möchten, empfehlen wir Ihnen, dies nur auf Grundlage einer Expertenberatung zu tun, in der alle Aspekte des konkreten Falls beurteilt werden können. Dieses Dokument stellt keinen Ersatz für eine professionelle Beratung dar und TPA kann daher nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die sich aus der Verwendung der hierin enthaltenen Informationen ergeben.

Copyright © 2020 TPA, Blumental Offices II, Nám. Mateja Korvína 1, 811 07, Bratislava, Slowakische Republik

Alle Rechte vorbehalten.